
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	15
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 A 27/04
Datum	30.12.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Das Gesuch des Klägers, die Richterin L wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen die Vorsitzende der Kammer des Sozialgerichts Berlin, Richterin L, hat keinen Erfolg.

Nach [Â§ 60 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit [Â§ 42](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) können Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, bestimmt sich nicht nach der subjektiven Sicht des Ablehnenden, sondern danach, ob vom Standpunkt des Beteiligten aus bei vernünftiger Betrachtung objektiv die Besorgnis begründet ist, der Richter werde das Rechtsschutzbegehren nicht unparteilich bearbeiten und entscheiden. Dabei sind gem. [Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 SGG](#), [Â§ 44 Abs. 2 Satz 1](#) 1. Halbsatz ZPO die Ablehnungsgründe glaubhaft zu machen.

An diesen Voraussetzungen fehlt es hier. Der Senat kann bei verstandiger Wardigung des Sach- und Streitstandes glaubhaft gemachte Grunde fur die behauptete Voreingenommenheit der Vorsitzenden der Kammer des Sozialgerichts Berlin zum Nachteil des Klagers nicht erkennen.

Soweit der Klager ragt, die abgelehnte Richterin habe eine Fehlentscheidung getroffen, indem sie einen praktischen Arzt mit der Erstattung eines medizinischen Sachverstandigengutachtens beauftragt habe, und habe zudem auf seinen Antrag, den beauftragten praktischen Arzt durch einen Orthopeden, Neurochirurgen oder Neurologen zu ersetzen, nicht ordnungsgem reagiert, verhilft dieses Vorbringen seinem Ablehnungsgesuch nicht zum Erfolg. Denn der Klager verkennt in diesem Zusammenhang, dass eventuelle Fehler bei der Bearbeitung des Rechtsstreits fur sich genommen nicht ausreichen, die Besorgnis der Befangenheit zu begrunden. Da jedem Richter nicht nur bezuglich der Entscheidung selbst, sondern auch schon im Vorfeld dieser Entscheidung hinsichtlich der prozessleitenden Verfugungen und Aufklrungsanordnungen im Rahmen der ihm nach [Art. 97 Abs. 1](#) des Grundgesetzes (GG) verliehenen Unabhngigkeit ein weiter Ermessensspielraum zusteht, sind derartige Fehler grundstzlich nur fur ein eventuelles Rechtsmittelverfahren von Bedeutung. Fur das Ablehnungsverfahren haben sie Relevanz demgegenber nur dann, wenn besondere Umstnde hinzutreten, die bei vernftiger Betrachtung objektiv den Eindruck hervorrufen knnen, dass die mgliche Fehlerhaftigkeit auf einer unsachlichen Einstellung des abgelehnten Richters oder auf Willkr beruht. Anhaltspunkte hierfur liegen indes im Fall des Klagers nicht vor.

Entgegen der Auffassung des Klagers ist zunchst nicht ersichtlich, dass die abgelehnte Richterin seinen Antrag auf Auswechslung des von ihr beauftragten Sachverstandigen bei Abfassung ihres Schreibens vom 5. August 2004 bewusst auer Betracht gelassen haben knnnte. Vielmehr ist bereits nach dem Eingangssatz des beanstandeten Schreibens davon auszugehen, dass sie mit ihrem Schreiben allein auf die ihr zuvor per Telefon gemachte Mitteilung des von ihr beauftragten Sachverstandigen reagieren wollte, der Klager wolle sich von dem gerichtlich bestellten Sachverstandigen nicht untersuchen lassen. Dies wird nachhaltig dadurch besttigt, dass die abgelehnte Richterin den Klager unter Bezugnahme auf seinen Antrag auf Auswechslung des Sachverstandigen unter dem 6. August 2004 nochmals gesondert angeschrieben und unter Hinweis auf die Ausfhrungen in ihrem Schreiben vom Vortag darauf hingewiesen hat, es sei nicht beabsichtigt, einen orthopdischen Gutachter von Amts wegen zu benennen. Dieses Schreiben wre unntig gewesen, htte die abgelehnte Richterin den Antrag des Klagers auf Auswechslung des Sachverstandigen bewusst bergehen wollen.

Entgegen der Auffassung des Klagers lsst sich dem Schreiben der abgelehnten Richterin vom 5. August 2004 auch sonst nicht entnehmen, dass sie im vorliegenden Fall die Grenze zur Unsachlichkeit oder Willkr berschritten haben knnnte. So spricht aus der Sicht eines verstandigen Dritten zunchst nichts dafur, dass sie den Klager ber die Qualifikation des von ihr ausgewhlten Sachverstandigen habe tuschen wollen. Wie der Klager zu

Recht vorträgt, hat die abgelehnte Richterin den von ihr mit der Erstattung eines medizinischen Sachverständigengutachtens beauftragten praktischen Arzt zwar im Eingangssatz des Schreibens vom 5. August 2004 als Allgemeinmediziner bezeichnet. Diese Bezeichnung lässt sich jedoch bei vernünftiger Betrachtung nur auf einen bloßen Irrtum zurückführen, der möglicherweise dadurch entstanden ist, dass der Sachverständige zuvor in einem Telefonvermerk der Geschäftsstelle der Kammer vom 27. Juli 2004 als "Allgemeinarzt" bezeichnet worden war. Auch nach dem sonstigen Inhalt des Schreibens vom 5. August 2004 liegen Anhaltspunkte dafür, dass die abgelehnte Richterin den Kläger über die Qualifikation des Sachverständigen habe täuschen wollen, nicht vor. Denn in diesem Schreiben hat sich die abgelehnte Richterin gerade nicht mit der Qualifikation des Sachverständigen beschäftigt, sondern Ausführungen dazu gemacht, welche Auswirkungen eine mögliche Weigerung des Klägers, sich von dem von ihr ausgewählten Sachverständigen untersuchen zu lassen, eventuell nach sich ziehen könnten.

Bei vernünftiger Betrachtung hat die abgelehnte Richterin mit ihrem Schreiben vom 5. August 2004 entgegen der subjektiven Sicht des Klägers auch nicht den Eindruck erweckt, sie versuche auf ihn in unzulässiger Weise massiven Druck auszuüben, sich der Begutachtung durch einen fachlich inkompetenten Sachverständigen zu unterziehen. Denn die von ihr erteilten Hinweise darauf, welche Rechtsfolgen mit der Weigerung des Klägers, ihrer Aufklärungsanordnung Folge zu leisten, verbunden sein könnten und welche Möglichkeiten ihm offen ständen, einen von ihm gewünschten Gutachter zu wählen, halten sich nicht nur sprachlich in einem angemessenen Rahmen, sondern dienen aus der Sicht eines verständigen Dritten gerade dazu, dem Kläger zu den nach Auffassung der abgelehnten Richterin maßgeblichen Sach- und Rechtsfragen rechtliches Gehör zu gewährleisten. Sie entsprechen mithin dem in [Art. 2 Abs. 1 GG](#) in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verankerten prozessualen Grundrecht auf ein faires Verfahren und vermögen vor diesem Hintergrund die Besorgnis der Befangenheit nicht zu begründen.

Schließlich lässt sich die Besorgnis der Befangenheit auch nicht aus dem Umstand herleiten, dass die abgelehnte Richterin in ihrer dienstlichen Äußerung vom 24. August 2004 lediglich ausgeführt hat, sie halte sich nicht für befangen. Denn der Kläger verkennt in diesem Zusammenhang, dass die dienstliche Äußerung im Sinne des [Â§ 60 Abs. 1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 44 Abs. 3 ZPO](#) nur den Sinn hat, den entscheidungserheblichen Sachverhalt festzustellen, sie sich mithin allein auf die dem Ablehnungsgesuch zugrunde gelegten Tatsachen zu beziehen hat (vgl. stellvertretend Putzo in Thomas/Putzo, ZPO, 25. Aufl., Â§ 44 Rdnr. 3). Diese Tatsachen lassen sich hier jedoch allein anhand der Gerichtsakte verifizieren, so dass es im vorliegenden Fall einer weitergehenden dienstlichen Äußerung der abgelehnten Richterin nicht bedurfte. Sonstige Gründe, die die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten, hat der Kläger nicht dargetan.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 03.11.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024